

Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
hier: Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Firma Shell Deutschland GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln

Az.: 53-2025-0027378

Köln, den 07.05.2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 20.02.2025 gemäß § 23a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG die störfallrelevante Änderung der Rohrleitung D015-298-BS-05606, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60), angezeigt. Die selbstständige Rohrleitung D015-298-BS-05606 ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Außerbetriebnahme und Demontage der Rohrleitung D015-298-BS-05606 (sicherheitsrelevantes Anlagenteil mit besonderem Stoffinhalt).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag

gez. Paul